Öffentliche Sitzung des
Sozialgerichts Freiburg
7. Kammer
S 7 SO 1914/23

Freiburg, 27.05.2025

Protokoll

über die mündliche Verhandlung

in dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Dagmar Schnürer
Wönnichstr. 14, 10317 Berlin

gegen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
vertreten durch den Landrat
Stadtstr. 2, 79104 Freiburg

- Beklagter -

Beigeladen:

[redacted]

Proz.-Bev.: Rechtsanwälti [redacted]
Hochschwarzwald
[redacted]

Anwesend:
Richterin am Sozialgericht Olesch-Bläsi

die ehrenamtliche Richterin Blümle
der ehrenamtliche Richter Jungmann

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten als Schriftführer wird abgesehen.

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

für den Kläger: seine Mutter und Betreuerin Frau [redacted]
mit Frau Rechtsanwältin Schnürer
sowie Herr Rosenow und [redacted] (Diakonie Emmendingen) als Beistände

für den Beklagten: [redacted]
- unter Berufung a -

für den Beigeladenen: [redacted]
mit Frau Rechtsanwält [redacted]

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den Sachverhalt vor. Anschließend wir die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert.

Anschließend wird um 11:20 Uhr der inzwischen eingetroffene Zeuge Herr [redacted] in den Sitzungssaal gerufen.

Der Zeuge wird ordnungsgemäß belehrt und wie folgt vernommen:

Zur Person:

[redacted] zu laden über den Beigeladenen, geboren am [redacted] 1981, mit dem Kläger nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin tätig als Einrichtungsleiter des Hauses Ulrika. Ich bin dort im Laufe des Jahres 2022 eingestiegen, zunächst als stellvertretender Einrichtungsleiter, seit dem 1. Juni 2023 als Einrichtungsleiter. Das Haus Ulrika hat insgesamt 50 Wohnplätze. Davon sind 28 Plätze im Haus Birke, wo auch der Kläger wohnt. Diese Plätze teilen sich auf auf 18 Personen im Erdgeschoss und 10 Personen im Obergeschoss. Im Obergeschoss sind fast nur Senioren, im Erdgeschoss ist die Altersspanne größer. Der Kläger ist der jüngste Bewohner, es gibt auch Bewohner in ihren 30ern und 40ern, aber auch welche, die auf das Rentenalter zugehen. Alle Personen aus dem gleichen Stockwerk wie der Kläger sind schwerst mehrfach behindert. Im Vergleich zum Durchschnitt dieser Bewohnerschaft sticht der Kläger aber heraus, weil er in mancher Hinsicht einen deutlich anderen Bedarf hat. Da geht es insbesondere um die zwischenmenschliche Interaktion.

Berührungspunkte mit dem Kläger hatte ich vor allem bei der Bedarfsermittlung. Dort war ich jeweils involviert, zusammen mit einer Person, die direkt in seiner Gruppe arbeitet.

Zur Personalsituation in der Gruppe kann ich sagen, dass es ein ewiges Auf und Ab ist. Ich würde sagen, die Situation ist im Moment angespannt, gerade so ausreichend. Es gibt eben viel Fluktuation beim Personal durch Arbeitsplatzwechsel, Elternzeit, Ruhestand, kurzfristige Krankheitsausfälle oder langfristige Krankheitsausfälle. Wenn ich vergleiche, wie die soziale Teilhabe der Bewohner in der Theorie sein sollte, damit, wie sie sich in Wirklichkeit gestaltet, dann könnte sie besser sein. Dazu wäre personelle Stabilität

notwendig. Dabei geht es nicht so sehr um die Anzahl der Mitarbeiter, sondern darum, dass es weniger Fluktuation geben müsste. Im Moment ist alles, was außerhalb des gewöhnlichen und vorhersehbaren Dienstes anfällt, nicht ideal abgedeckt. Dabei bringt alles Unruhe in die Gruppe, was nicht vorher eingeplant ist, z. B. Besuche von Angehörigen, von Ärzten, von Handwerkern und alles Unvorhersehbare.

Ich kann weder sagen, dass der Kläger in der Gruppe kategorisch richtig ist noch kategorisch falsch gelandet. Perspektivisch ist er bei uns nicht unbedingt richtig aufgehoben, weil er noch Entwicklungspotential hat, insbesondere was die zwischenmenschliche Kommunikation betrifft.

Das Konzept seiner Gruppe ist so, dass in erster Linie der hohe pflegerische Bedarf der Bewohner gedeckt wird, und dazu kommt dann noch unser pädagogischer Auftrag. Z. B. ist es in Bezug auf die zwischenmenschliche Kommunikation so, dass nicht alle Bewohner der Gruppe sprechen können. Insoweit ist der Kläger deutlich weiter als die anderen. Gleichzeitig ist er aber von seinem Sozialverhalten her herausfordernder als manche anderen Bewohner, z. B. wenn es ihm schwerfällt, Distanz zu halten. Unser vorrangiges Ziel in der Gruppe ist in jedem Fall die gute pflegerische Versorgung der Bewohner. Der Teilhabebedarf der anderen Bewohner ist im Durchschnitt geringer als beim Kläger.

Auf Fragen der Bevollmächtigten des Klägers sowie des Beistandes des Klägers erklärt der Zeuge:

Es gibt zwei Alltagsbegleiter in der Wohngruppe Birke insgesamt, Herr [redacted] it 50 % und Frau [redacted] mit etwa 75 %, glaube ich. Diese sind für Erdgeschoss und Obergeschoss zuständig. Sie sind so verteilt, dass Herr [redacted] vor allem im Erdgeschoss ist und Frau [redacted] im Obergeschoss. Sie sind durchaus auch an Wochenenden tätig, aber nicht jedes Wochenende, eher jedes zweite Wochenende an einem Tag. Die genaue Stundenzahl bzw. den genauen Dienstplan weiß ich nicht.

Auf Frage der Klägerseite nach dem „idealen Bewohner“ der Wohngruppe des Klägers:

Ideal wäre so Pflegegrad 3 oder 4. Der Durchschnitt bei uns geht aktuell eher Richtung 4. In diesem Bereich ist eine Mischung wichtig für den Personaleinsatz. Wir könnten z. B. nicht nur Bewohner mit Pflegegrad 5 aufnehmen. Ideal wäre auch ein Bewohner, der kein herausforderndes Verhalten zeigt, und natürlich kein Bewohner, der sich fremdgefährdend verhält. Unsere Bewohner sollten nicht ständig der Aufsicht bedürfen. Der Kläger bedarf allerdings auch nicht in jedem Moment der ständigen Aufsicht. Meine Informationen über den Kläger erhalte ich vor allem durch den Austausch mit den Mitarbeitenden. Ich komme in meinem Tagesablauf mindestens einmal am Tag in der Gruppe Birke vorbei, bin aber natürlich nicht kontinuierlich vor Ort. Mein Büro ist auch woanders. An Werktagen tagsüber sind die meisten Bewohner entweder im hausinternen Förder- und Betreuungsbereich im Untergeschoss oder, wie der Kläger, im Förder- und Betreuungsbereich in der Werkstatt, aber nicht alle. Die Alltagsbegleiter sind daher meistens nachmittags im Einsatz, bis in den Abend hinein, inklusive Abendessen, meistens bis 19:00 Uhr, evtl. auch mal bis 20:00 Uhr. Genaue feste Zeiten oder Tage sind dafür nicht festgelegt, bzw. ich kann sie nicht genau nennen. Abends profitieren die meisten unserer Bewohner von Ruhe ab ca. 20:00 Uhr, insbesondere unsere Klienten mit autistischen Zügen. Es besteht aber keine strenge Nachtruhe ab 20:00 Uhr. Die Bewohner können z. B. auch noch länger aufbleiben und fernsehen und werden dann von der Nachtwache ins Bett begleitet. Vom Kläger weiß ich, dass er nachts recht gut schläft. Es gibt eine Nachtwache

für die gesamte Wohngruppe Birke. Diese Nachwache schaut dann auch nach ein bis zwei Personen in der Nachbarwohngruppe (Arche), ist aber ganz überwiegend für die Bewohner von Birke da, weil auch nur bei diesen wirklich ein Bedarf für eine Nachtwache besteht. In der Arche brauchen die Leute allenfalls eine Nachtbereitschaft. Die Verteilung ist zu 99 % im Haus Birke und nur zu 1 % in der Wohngruppe Arche.

Generell sollen in der Wohngruppe Birke 5 Personen pro Schicht vorhanden sein, die sich meistens so aufteilen, dass 2 im Obergeschoss und 3 im Erdgeschoss tätig sind. Da sind nie 3 Pflegefachkräfte, aber es sollte aber mindestens eine immer da sein. Bei spontaner Krankmeldung ist das allerdings nicht garantiert. Die anderen setzen sich zusammen aus Heilerziehungspflegern, Pflegeschülern und FSJlern. Außer den Pflegeschülern gibt es auch noch die Leute, die die pädagogische Ausbildung machen, oder auch eine 1-jährige Helferausbildung. Außerdem gibt es auch noch ungelernte Hilfskräfte.

Auf Frage des Gerichts nach dem Verhalten des Klägers seit Einführung der persönlichen Assistenz im Januar 2025:

Man würde dem Kläger anmerken, wenn er überfordert wäre, weil er zu viel Programm hat. Dann erhöht sich seine körperliche Unruhe, es geht in Richtung Fremdaggressionen, und es fällt ihm sehr schwer, das richtige Gleichgewicht zwischen Nähe und Distanz zu finden. Mit der jetzigen Betreuerin, Frau [redacted], haben wir einen Glücksgriff gehabt. Ich persönlich hatte vorher Vorbehalte gegen dieses Modell. Nachdem die Assistenz begonnen hat, habe ich meine Meinung allerdings geändert. Durch die Betreuung und die Aktivitäten mit Frau [redacted] wird der Kläger nicht überfordert. Überfordert wird er im Moment allerdings durch einen Mangel an Routine, durch Unruhe und Mangel der Vorhersehbarkeit, wenn bei ihm jeder Tag anders aussieht, als der davor, und es keine guten Absprachen zwischen seiner Mutter und dem Wohnbereich und keine Vorhersehbarkeit gibt.

Auf Frage der Bevollmächtigten des Beklagten:

Die derzeitige Assistenz würde ich als absolut ausreichend bezeichnen. Es wäre sogar wenig hilfreich, eine weitere Person mit weiteren Assistenzstunden dazu zu nehmen, weil jede weitere Betreuungsperson wieder Unruhe bringt und einer Eingewöhnung bedarf. Wenn die gleiche Person ihr Deputat erhöhen würde, würde der Kläger davon sicher profitieren. Diese Einschätzung gilt auch für die Wochenenden, so wie sie im Moment laufen.

Auf Frage der Bevollmächtigten des Beigeladenen:

An den Wochenenden gibt es Angebote sozialer Teilhabe in der Wohngruppe Birke, sie sind aber, wie auch unter der Woche geringer, gegenüber anderen Wohngruppen bei Personen, die im Durchschnitt einen höheren Bedarf haben. Unsere Mitarbeiter sind ja nicht den ganzen Tag ausschließlich nur mit Pflege beschäftigt.

Die Angaben des Zeugen werden auf Band diktiert und anschließend genehmigt.

Auf erneutes Abspielen wird verzichtet.

Der Zeuge wird um 13:07 Uhr unbeeidigt entlassen.

Um 13:24 Uhr wird der Zeuge Herr [redacted] in den Sitzungssaal gerufen.

Der Zeuge wird ordnungsgemäß belehrt und wie folgt vernommen:

Zur Person:

[redacted] zu laden über den Beigeladenen, geboren am [redacted].1975, mit dem Kläger nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin von Beruf Heilerziehungspfleger. Ich bin seit 12 Jahren in diesen Beruf im Haus Ulrika tätig und studiere nebenbei im Moment noch Soziale Arbeit. Ich bin in der Gruppe Birke im Erdgeschoss in der Schichtleitung. Ich kenne den Kläger seit seinem Einzug dort im März 2022. Ich arbeite mit einer 90 %-Stelle, sehe den Kläger also regelmäßig. Hauptsächlich habe ich mit ihm zu tun im Rahmen der Körperpflege und Medikamentengabe, mache mit ihm aber auch pädagogische Arbeit, wenn Zeit ist, vor allem spielerische Dinge, weil der Kläger ja auf dem Stand eines Kindes ist. Wenn die Personalsituation es hergibt, machen wir auch mal einen Spaziergang draußen. Ich bin aber meistens im Haus gebunden wegen der Schichtleitung.

Die Personalsituation bei uns in der Gruppe ist schwankend, manchmal sind wir sehr gut besetzt, aber manchmal, z.B. während der Krankheitswellen im Winter, sind wir nicht so zuverlässig besetzt. Der Tagesablauf ist, dass die Schicht morgens um 6:00 Uhr beginnt mit der Übergabe, dann um 6:45 Uhr Morgenpflege und Frühstück. Der Kläger ist eher ein Frühaufsteher und geht dann um ca. 8:00 Uhr mit dem Bus in den Förder- und Betreuungsbereich. Er kommt am Nachmittag zurück. Die Bewohner kommen in mehreren Touren zurück. Der Kläger ist in einer der späteren. Das ist meistens so um 16:00 Uhr, es kann aber auch etwas früher sein, ich schaue da nicht genau auf die Uhr. Nach dem Ankommen gibt es etwas zu trinken, dann gehen die Bewohner meistens in ihr Zimmer. Herr [redacted] geht dann auch in sein Zimmer und z. B. zum fernsehen oder Musik hören. Die Bewohner, die nicht in ihr Zimmer gehen, halten sich z. B. im Aufenthaltsraum auf. Herr [redacted] ist dann auch oft unterwegs und sucht seine Lieblingsmitbewohner und seine Lieblingsmitarbeiter auf, weil er wissen will, wer alles da ist und ob irgendetwas besonderes an den Tag passiert. Zweimal die Woche gibt es Physiotherapie für ihn im Haus, nachmittags für ca. 30 bis 45 Minuten. Bei uns im Erdgeschoss ist als fester Alltagsbegleiter Herr [redacted] mit einer 50 %-Stelle. Er ist Musiker und macht daher viel Musik mit den Mitbewohnern. Da kann jeder dazu kommen und der Kläger ist auch gerne dabei. Am Wochenende ist Herr [redacted] ca. einmal im Monat von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr in der Gruppe, an den Nachmittagen unter der Woche bis 18:30 Uhr oder sogar bis 19:00 Uhr, ca. viermal pro Woche.

Im Vergleich mit den anderen Mitbewohnern fällt der Kläger schon eher auf, weil er sich gerne laut mitteilt und auch mobiler ist als viele andere Bewohner. Fast die Hälfte von ihnen sind im Rollstuhl. Er kann auch weniger gut Distanz einhalten als die anderen, das wird manchmal den anderen Bewohnern auch zu viel. Wir müssen ihn manchmal bremsen, weil er seine Kraft nicht richtig einschätzen kann. Er lässt sich dann aber auch bremsen. Grundsätzlich muss 24 Stunden eine Betreuung zur Verfügung stehen, aber es muss nicht ständig jemand direkt neben ihm stehen und auf ihn aufpassen. Ich würde sagen, er ist im Großen und Ganzen richtig bei uns in der Gruppe. Ich wüsste nicht, wo er sonst

richtig wäre. Der Pflegeaufwand ist bei ihm eben auch hoch. In unserer anderen Gruppe (Arche) müsste er selbständiger sein und wäre damit wohl überfordert.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten nach der Beschäftigung des Klägers nach der Rückkehr aus der Werkstatt:

Am Freitag kommen alle Bewohner schon früher aus der Werkstatt zurück, aber nicht vor 14:00 Uhr, und der Kläger ist auch nicht immer bei der ersten Gruppe dabei.

Auf Frage der Bevollmächtigten nach Dokumentationen durch die Mitarbeiter:

Die Pflege wird dokumentiert und sonstige Auffälligkeiten oder Besonderheiten, aber nicht jeder einzelne Handgriff, der nebenher passiert.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten nach der Besetzung der jeweiligen Schichten:

Es ist die Schichtleitung da und dazu dann noch zwei Fachkräfte oder zwei Schüler oder FSJler. Manchmal sind wir sogar drei Fachkräfte, z. B. gestern in der Frühschicht.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten nach Ausflügen und Unternehmungen außerhalb des Hauses:

Das mache ich als Schichtleiter eher nicht. Das ist eher Aufgabe des Alltagsbegleiters. Der ist dann mit einer kleineren Gruppe oder mit Einzelpersonen unterwegs. Zur Unterstützung sind dort auch die Schüler und die FSJler dabei.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten nach der Frequenz von solchen Ausflügen mit dem Kläger:

Das kann ich nicht mehr genau sagen. Ich weiß, dass, als die Assistenzkraft für Herrn [redacted] ausgefallen war, ich zum Ausgleich dafür einmal mit draußen spazieren gegangen bin.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten, ob das der einzige Spaziergang mit dem Kläger im Jahr 2025 war, den der Zeuge durchgeführt hat:

Es kann sein, dass ich während der Krankheitszeit der Assistenzkraft auch zwei-bis dreimal mit ihm unterwegs war, aber das war der Anlass.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten, ob der Kläger überfordert wäre, wenn er z. B. am Wochenende mit Begleitung Veranstaltungen besucht:

Das würde ihn nicht überfordern, wenn er zwischendurch auch eine Ruhepause machen kann.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten nach der Entwicklung des Klägers seit dem Einsatz der Assistenzkraft Frau [redacted]:

Das hatte eine positive Auswirkung auf ihn.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten nach der Altersstruktur der Mitglieder der Wohngruppe und nach deren sonstigen Tagesabläufen:

Der Kläger ist der jüngste in der Gruppe, dann kommt jemand, der etwa um die 30 ist, die anderen sind alle älter. Nicht alle Personen aus unserer Gruppe gehen in den FuB-Bereich. Manche kommen z. B. von dort auch früher zurück außerplanmäßig oder sie sind krank und bleiben in der Gruppe. Die Leute, die im FuB-Bereich bei uns im Haus sind, kommen auch zwischenzeitlich zum Mittagessen wieder zurück, der Kläger aber nicht. Nach der Rückkehr unserer Bewohner aus dem FuB-Bereich ist auch eine halbe Stunde Pause für das Personal vorgesehen. Die Bewohner beschäftigen sich in der Zeit meist selbst oder ruhen sich aus. Das kann der Kläger auch und sucht sich das auch selbst aus. Er kann dann in seinem Zimmer ca. 30 Minuten Pause machen, manchmal auch kürzer.

Auf Frage des klägerischen Bevollmächtigten, ob das Personal während der Pause in Bereitschaft ist:

Ja. Das ist so vorgesehen.

Auf Frage danach, wie der Zeuge den Kontakt mit der Mutter und Betreuerin wahrnimmt:

Das ist eher anspruchsvoll. Sie hat schon oft etwas auszusetzen. Wir hatten auch schon Auseinandersetzungen darüber, dass sie mich z. B. mit meinem Vornamen anspricht, statt mit meinem Nachnamen.

Auf Frage des Gerichts nach dem weiteren Tagesablauf der Bewohner:

Um 17:30 Uhr beginnt das Abendessen. Die Bewohner verteilen sich dann meistens auf mehrere Räume. 7 bis 8 Personen brauchen beim Essen Unterstützung durch das Personal, die anderen machen es eigenständig. Der Kläger braucht eigentlich nicht viel Unterstützung, aber schon Anleitung und Aufsicht, damit er nicht zu schnell isst und sich nicht verschluckt. Wenn er dann fertig mit dem Essen ist, steht er auch vom Tisch auf und geht. Wir sind meistens gegen 18:15 Uhr mit dem Abendessen komplett fertig, der Kläger oft schon früher. Er ist oft schon in 10 bis 15 Minuten fertig mit dem Essen. Gegen 20:00 Uhr ist Nachtruhe, vorher findet die Abendpflege statt. Manche Bewohner bleiben länger auf, weil sie es so gewohnt sind, und werden dann von der Nachtwache ins Bett gebracht. Der Kläger schläft aber eher schnell ein abends.

Auf Frage der Bevollmächtigten des Beigeladenen auf Einmischung der Mutter und Betreuerin des Klägers in den Ablauf und die Entscheidungen des Personals:

Manchmal gibt es Widersprüche zwischen den ärztlichen Anweisungen und dem, was Frau [redacted] möchte. Mit anderen Angehörigen haben wir das weniger. Ich habe das Gefühl, dass es dann am Vertrauen zu uns fehlt. Wir persönlich haben eigentlich keine Probleme miteinander, ich bin auch kein nachtragender Mensch.

Auf Frage der Beigeladenen, ob die soziale Teilhabe auch beim Abendessen eine Rolle spielt:

Man kann zusammensitzen, wenn man möchte. Man kann auch mithelfen beim Tischdecken. Man kann aber auch einfach essen und dann wieder gehen. Es ist sehr unterschiedlich. Manche Bewohner gehen recht schnell und haben dann ihre eigenen Interessen, wie der Kläger häufig. Andere kommen und gehen auch mehrfach. Es gibt keinen ganz festen Ablauf oder Erwartungen.

Die Angaben des Zeugen werden auf Band diktiert und anschließend genehmigt.

Auf Vereidigung des Zeugen wird allseits verzichtet.

Der Zeuge wird um 14:46 Uhr entlassen.

Um 14:49 Uhr wird die Zeugin Frau [redacted] in den Sitzungssaal gerufen.

Die Zeugin wird ordnungsgemäß belehrt und wie folgt vernommen:

Zur Person:

[redacted], zu laden über den Beigeladenen, geboren am [redacted] 1966, mit dem Kläger nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin von Beruf Altenpflegerin. Ich habe die Gruppenleitung der Gruppe Birke und mache dort natürlich auch Gruppendienst. Ich bin in der Gruppe Birke seit dem Jahr 2001. Ich kenne den Kläger schon, seit er bei uns eingezogen ist. Ich arbeite im Umfang von 75 % und bin durchschnittlich an 4 Tage pro Woche da und jedes zweite Wochenende. Ich bin schwerpunktmäßig im Erdgeschoss seit letztem Sommer, vorher war ich schwerpunktmäßig im Obergeschoss. Dem Kläger begegne ich vor allem im Rahmen der Pflege morgens oder abends und natürlich bei den Mahlzeiten. Es ist kaum zu sagen, wer bei uns in der Gruppe ein typischer oder durchschnittlicher Bewohner ist und wer nicht. Der Kläger ist auf jeden Fall mobil und kann sprechen. Das können bei uns nicht alle. Er bringt auch viel Energie mit und fordert sehr viel Aufmerksamkeit. Insofern ist er überdurchschnittlich. Vom Pflegebedarf her ist er eher durchschnittlich im Vergleich zu den anderen Bewohnern. Die Personalsituation in der Gruppe ist von Tag zu Tag etwas anders. Wenn es keine besonderen Vorkommnisse gibt, ist sie eher entspannt. Es hängt davon ab, wieviel Personal da ist und wer genau. Die Pflege ist schon der Schwerpunkt in unserer Gruppe, aber wir legen auch viel Wert auf Gemeinschaft, gemeinsame Spiele, Rausgehen und Gespräche, wenn Redebedarf da ist. Dafür ist zeitweise auf jeden Fall zu wenig Zeit. Der Kläger selbst braucht mehr Kommunikation als die meisten anderen, er ist dann sehr fordernd. Er braucht auch mehr Beschäftigung, er kann sich nicht gut alleine beschäftigen, anders als andere unserer Bewohner. Ob er bei uns genau richtig ist oder ob er bei uns falsch ist, weiß ich nicht genau zu sagen. Vielleicht wäre eine kleinere Einheit für ihn geeigneter. Ich sehe aber keine konkrete Alternative, wo er besser aufgehoben wäre. Z. B. in der Gruppe Arche bei uns in der Einrichtung ist ein ganz anderer Stellenschlüssel und es würde von ihm viel zu viel Selbständigkeit verlangt.

Unsere Schichten sind mit 3 Personen besetzt, eine Pflegefachkraft oder ein Heilerziehungspfleger, dazu Schüler, FSJler oder weitere Fachkräfte. Dazu kommen die Alltagsbegleiter. Im Erdgeschoss ist Herr [redacted] für uns tätig. Montags bis donnerstags so von

15:00 Uhr bis 18:30 Uhr und einmal an einem Tag am Wochenende von etwa 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Seit für Herrn [redacted] die zusätzliche Assistenzkraft da ist, hat sich für ihn die Situation gebessert, weil er sie sehr gerne mag und sich immer sehr freut, wenn sie kommt. Das ist definitiv eine positive Erfahrung. Sie ist aber auch eine tolle Person, die sehr auf ihn eingeht, das war ein Glücksgriff. Sie ist montags und mittwochs von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr da, donnerstags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr und zweimal samstags pro Monat von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Ich würde sagen, unter Woche ist das auch ausreichend. Herr [redacted] braucht auch Ruhezeiten. Ideal wäre wahrscheinlich eine Pause von etwa 30 Minuten zwischen der Rückkehr von der Werkstatt und dem Nachmittagsprogramm. Auch die Zeit am Wochenende mit der Assistenzkraft ist fast ein bisschen lang am Stück, abends ist er dann immer fix und alle. Am Wochenende haben wir in der Einrichtung immer das Problem, dass wir natürlich nicht mehr Personal haben als sonst, die Bewohner aber auch nicht im FuB-Bereich sind, und wir häufig Angehörigenbesuche haben, die uns auch binden. Der Kläger kommt dann oft etwas zu kurz, wenn er am Wochenende bei uns ist. Wenn er überfordert ist von zu viel Programm, reagiert er manchmal verbal etwas aggressiv und ist generell unruhig bzw. übermütig. Ab und zu kam es auch vor, dass er z. B. eine Mitbewohnerin geboxt hat oder seine CDs zerstört hat. Das passiert aber tatsächlich auch, wenn er unterfordert ist und sich langweilt. Im Grunde erkennt man beides an der gleichen Art Verhalten.

Teilhabeleistungen innerhalb unserer Gruppe werden vor allem durch die Alltagsbegleiter dokumentiert. Wenn Zeit auch ist, auch durch die übrigen Mitarbeiter.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten nach dem Ablauf der Nachmittage nach der Rückkehr aus dem FuB-Bereich, wenn die zusätzliche Assistenzkraft Frau [redacted] da ist:

Dann tut er sich direkt mit ihr zusammen. Sie ist Montag und Mittwoch sogar schon um 15:00 Uhr da, erwartet ihn also, wenn er zurückkommt. Das ist aber auch durch ihre Arbeitszeiten bestimmt und dadurch, wann sie verfügbar ist.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten nach Dokumentationen von Pflege und Teilhabe:

Das machen wir kontinuierlich während der Schicht und dann vor allem am Schichtende, wo wir ca. 15 bis 20 Minuten dafür vorsehen. Ich kann Ihnen nicht genau sagen, wie unsere Teilhabeleistungen für Herrn [redacted] in letzter Zeit aussahen, z. B. wann wir mit ihm das letzte Mal rausgegangen sind. Ich persönlich bin als Fachkraft dann oft gebunden und muss im Haus bleiben. Kürzere Gespräche führen wir nebenher natürlich immer wieder. Ich weiß z. B. auch, dass er letztes Jahr bei einem Ausflug während der Werkstattferien war, als wir auswärts Mittagessen gegangen sind.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten nach dem Tagesablauf an Nachmittagen werktags:

Wir beginnen um 14:00 Uhr mit der Mobilisierung der Bewohner, die sowieso im Haus sind, weil sie in den internen FuB—Bereich gehen. Um 14:30 Uhr bzw. 14:45 Uhr kommen dann die ersten Bewohner von der externen Werkstatt zurück. Der Kläger ist in einer der späteren Touren, er ist so ca. um 15:15 Uhr wieder bei uns im Haus. Dann ist Zeit für individuelle Bedürfnisse, manche Bewohner duschen z. B. schon, um es abends nicht

mehr machen zu müssen, manche gehen raus auf die Terrasse. In dieser Zeit findet auch die Pause für die Mitarbeiter statt. Um 17:30 Uhr beginnen wir dann mit dem Abendessen, dafür brauchen wir in Summe etwa eine Stunde. Nicht jeder Bewohner ist aber eine Stunde damit beschäftigt. Der Kläger ist damit ca. 15 bis 20 Minuten beschäftigt. Wenn ich schätzen sollte, welchen Anteil soziale Teilhabe im Sinne von Freizeitaktivitäten an meiner Tätigkeit pro Schicht tatsächlich hat, dann würde ich sagen, das ist ein geringer Anteil, vielleicht eine Viertelstunde. Aber es gibt zusätzlich noch die Angebote von Herrn [redacted], die er für Einzelpersonen macht, aber z. B. gerade auch die Musik für alle die wollen, im Gemeinschaftsraum. Vor allem am Wochenende geht er häufig auch raus mit den Bewohnern. Ein typischer Spaziergang mit dem Kläger wäre für etwa 20 Minuten.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten, ob die Zeit mit der zusätzlichen Assistenzkraft auch zu Überforderung führt oder sonst negative Auswirkungen hat:

Wie gesagt finde ich die Zeit am Stück am Wochenende von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr etwas lang, weil er wenig Pause hat, aber ansonsten denke ich, er ist damit nicht überfordert. Wenn die Alltagsbegleiterin bei ihm ist, dann ist er immer besonders gut gelaunt.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten, ob es passieren kann, dass wegen Personalengpässen gar keine Fachkraft in der Gruppe im Erdgeschoss tätig ist:

Das sollte natürlich nicht passieren, es ist vielleicht in letzter Zeit dreimal vorgekommen. In diesen Fällen hilft dann die Fachkraft im Obergeschoss aus, die für die anderen Mitarbeiter ansprechbar ist.

Auf Frage der Bevollmächtigten des Beklagten, wie aus Sicht der Zeugin eine optimale Betreuung des Klägers an Wochenendtagen aussehe:

Ideal wäre wahrscheinlich die Zeit mit der Assistenzkraft mit einer fest eingeplanten längeren Pause, z. B. 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und dann nochmal 14:30 Uhr 18:00 Uhr oder so ähnlich. Es wäre schon gut, wenn er an den Wochenenden, wo er nicht sowieso bei seiner Mutter zu Hause ist, auch am zweiten Tag des Wochenendes jemanden hätte, der etwas mit ihm unternimmt. Wir bemühen uns natürlich, dass er an diesen Tagen nicht nur in seinem Zimmer versauert, aber es würde ihm natürlich guttun.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten nach einem optimalen Ablauf eines Wochenendtags in der Einrichtung:

Es wäre schön, wenn er dann einfach ausschlafen könnte, wenn er möchte. Wir gestalten das Frühstück dann schon auch zeitlich flexibel für unsere Bewohner, und dann wäre es schön, wenn Zeit ist für gemeinsame Aktivitäten, z. B. rauszugehen auf die Terrasse, Ballspiele zu machen, miteinander zu reden. Dazu würden dann aber auch etwas Ruhezeit im Zimmer gehören bzw. ein Mittagsschlaf.

Auf Frage der Bevollmächtigten der Beigeladenen nach Teilnahme des Klägers an gemeinsamen Aktivitäten, die der Alltagsbegleiter Herr [redacted] anbietet, wenn auch die zusätzliche Assistenzkraft im Einsatz ist:

Dann macht der Kläger mal bei Herrn [redacted] mit, und manchmal macht er mit der Assistenzkraft sein eigenes Programm. Er nimmt nicht automatisch immer an allem teil, was

für die Gemeinschaft angeboten wird. Manchmal kommt er dazu, manchmal nicht. Filme schaut er z. B. nie mit anderen, sondern lieber alleine.

Auf Frage nach der Dokumentation von Pflege und Teilhabe:

Das kann man oft ja gar nicht trennen. Natürlich rede ich mir immer den Mund fusselig, während ich gleichzeitig Pflegetätigkeiten mache. Man sieht ja die gesamte Person, und kann nicht trennen, ob man jetzt gerade den Körper pflegt oder sich mit der Person als solcher beschäftigt.

Auf Frage nach der Gestaltung des Freitagnachmittags, wenn der Alltagsbegleiter nicht im Dienst ist:

Dann machen unsere Schüler Angebote, z. B. Singen oder Spiele, oder man sitzt auf der Terrasse und redet einfach miteinander. Das geht aber auch nicht automatisch jeden Freitag so, sondern hängt sehr davon ab, wer gerade im Dienst ist.

Auf Frage der Bevollmächtigten der Beigeladenen nach Einmischung der Mutter bzw. Betreuerin des Klägers:

Mir stößt schon auf, dass sie selbstverständlich unsere Mitarbeiter in Beschlag nimmt, wenn sie da ist, und sie auch von oben herab behandelt. Das tut mir für meine Mitarbeiter dann leid. Ich wünsche mir da ein konstruktiveres Miteinander und eine bessere Kommunikation.

Auf Frage des Beistandes des Klägers, ob sich aus Sicht der Zeugin seit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes faktisch etwas an der täglichen Arbeit in der Einrichtung geändert hat, im Hinblick auf das Verständnis von Teilhabe:

Faktisch geändert hat sich eigentlich nichts. Wir wissen auch, dass Teilhabe auch bedeutet, mit unseren Bewohnern nach draußen zu gehen. Das ist oft aber einfach aus Personalmangel nicht umsetzbar. Teilhabe bedeutet deswegen für uns auch viel das Miteinander zusammen im Haus.

Die Angaben der Zeugin werden auf Band diktiert und anschließend genehmigt.

Die Zeugin wird um 16:18 Uhr unbeeidigt entlassen.

Um 16:20 Uhr wird die Zeugin Frau [redacted] in den Sitzungssaal gebeten.

Die Zeugin wird ordnungsgemäß belehrt und wie folgt vernommen:

<u>Zur Person:</u>

[redacted], zu laden über den Beigeladenen, geboren am 1[redacted].1992, mit dem Kläger nicht verwandt und nicht verschwägert.

<u>Zur Sache:</u>

Ich bin ausgebildete Pflegefachkraft, seit 6 Monaten ist meine Ausbildung vorbei. Die Ausbildung habe ich im Haus Ulrika gemacht. Vorher war ich dort im FSJ. Ich bin dort

insgesamt seit 2019 schon. Ich arbeite 90 %, verteilt auf 3 Tage pro Woche und jedes zweite Wochenende, in der Gruppe Birke im Erdgeschoss, wo auch Herr [redacted] wohnt. Ich kenne ihn also schon, seit er bei uns eingezogen ist. Er ist anders als manche anderen Bewohner, weil er z. B. keinen Rollstuhl im Haus braucht, weil er selbständig essen kann, weil er aktiver als andere ist und mehr Energie hat. Ich würde aber nicht sagen, dass er falsch bei uns ist. Er ist zwar noch sehr jung, aber er ist auch nicht so selbständig, wie er in anderen Wohngruppen sein müsste. Ich würde auch nicht sagen, dass er sich bei uns langweilt. Im Alltag, wenn er von der Werkstatt kommt, ist er manchmal sogar richtig müde. Er reagiert dann unterschiedlich, manchmal will er etwas erleben, manchmal sagt er sogar, ich brauche meine Ruhe.

Ich begegne ihm entweder morgens bei der Pflege und beim Frühstück, bevor er dann in die Werkstatt fährt. Oder ich begegne ihm nachmittags, wenn er zwischen 15:00 Uhr und 16:00 Uhr aus der Werkstatt zurückkommt. Dann bieten wir ihm etwas zu trinken an. Dann gibt es entweder Aktivitäten, wie z. B. Fußballspielen oder Spaziergänge, vor allem auch wenn Herr [redacted] da ist. Er macht auch viel Musik mit den Bewohnern, da kommt Herr [redacted] auch oft dazu. Für das Abendessen braucht Herr [redacted] so 20 bis 30 Minuten, dann ist er auch wieder fertig. Danach geht er oft noch Musikhören, oder wir lesen Geschichten vor. Um 19:30 Uhr beginnen wir dann mit der Abendpflege.

Seit die zusätzliche Assistenzkraft da ist, tut ihm das sehr gut. Direkt nach der Werkstatt ist es manchmal sogar ein bisschen viel. Ich denke, es täte ihm gut, wenn er dann eine Pause hätte, vielleicht für eine halbe Stunde, bevor es wieder weitergeht. Dass die Assistenzkraft am Wochenende da war, habe ich erst einmal miterlebt. Ich glaube nicht, dass das am Wochenende zu viel Aktivität war, denn gerade am Wochenende ist genug Zeit etwas zu unternehmen. Die Wochenenden sind für uns nicht einfach in der Einrichtung, weil die Bewohner ja alle den ganzen Tag zu Hause sind und Beschäftigung brauchen. Man muss sich auf so viele Bewohner verteilen, und kann nicht alle gleichzeitig unterstützen.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten nach der Dokumentation von Pflege und Teilhabe:

Generell schreiben wir das natürlich alles auf, aber es gelingt uns nicht immer perfekt.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten nach Unternehmungen mit dem Kläger außerhalb des Hauses:

Ich bin oft die einzige Fachkraft in der Gruppe, daher kann ich oft nicht mit ihm rausgehen, weil ich sonst im Haus fehlen würde. Man kann mit ihm gut eine Runde um das Haus machen, aber ich kann mich nicht erinnern, wann ich das letzte Mal mit ihm unterwegs war.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten, welchen Anteil die soziale Teilhabe an der Tätigkeit der Klägerin pro Schicht in etwa ausmacht, im Vergleich zur Pflege:

Vielleicht 15 bis 30 Minuten pro Schicht. Ich male gerne mit den Bewohnern, oder wir machen Puzzle oder wir spielen Fußball. Mit Herrn [redacted] habe ich ehrlich gesagt nicht so viel Kontakt direkt. Wir teilen uns bei der Pflege eher nach Männern und Frauen auf. Wenn man mit Herrn [redacted] ein Spaziergang ums Haus macht, kann man entweder eine Runde gehen oder zwei. Das dauert dann entweder etwa 15 oder 30 Minuten. Wann ich

Herrn [redacted] etwas vorgelesen habe, kann ich aber auch nicht mehr genau sagen. Es ist eher selten, vielleicht letztes Jahr, nicht in letzter Zeit.

Auf Frage der klägerischen Bevollmächtigten nach dem Verhältnis zur Mutter bzw. Betreuerin des Klägers:

Es ist eigentlich in Ordnung. Manchmal haben wir ein bisschen Angst, denn sie macht uns viele Vorgaben, als ob wir selbst keine Kompetenz haben. Ich weiß, es passieren auch Fehler, aber das ist dann in Ordnung, darüber kann man offen sprechen.

Auf die Frage der klägerischen Bevollmächtigten, ob das Verhalten der Mutter und Betreuerin störend oder übergriffig ist:

Nein, das ist es nicht.

Um 16:56 Uhr wird die Zeugin unbeeidigt entlassen.

Anschließend verhandeln die Beteiligten zum Beweisergebnis.

Anschließend stellt die klägerische Bevollmächtigte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 25.05.2025, mit der Ergänzung, dass Nr. 1 des Antrags sich auf eine Geldleistung für persönliche Assistenz in Höhe von 17.654,17 € pro Monat bezieht.

Die Bevollmächtigte des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

Die Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 27.9.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.6.2023 wird aufgehoben.

2. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Leistungen der Assistenz zur sozialen Teilhabe nach § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX im Umfang von 3 Std. an 231 Tagen/Jahr (Arbeitstage Montag – Freiburg) sowie von 6,5 Std. an 134 Tagen/Jahr (Wochenenden, Feiertage, FuB-Schließtage) zu gewähren.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Der Beklagte trägt den notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers dem Grunde nach zur Hälfte.

Da keiner der Beteiligten mehr anwesend ist, verzichtet das Gericht auf die Darlegung der wesentlichen Entscheidungsgründe.

Beginn des Termins: 10:17 Uhr
Ende des Termins: 18:44 Uhr

Die Richtigkeit der Übertragung der Tonaufnahme in das Protokoll überprüft gem. § 122 SGG i.V.m. § 163 ZPO

Olesch-Bläsi
Richterin am Sozialgericht

[redacted]
Angestellte